

+++ NEWSLETTER Nr. 7 - Juli 2014

Widerspruchsrecht für Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung auch noch nach vielen Jahren

Wenn Sie im Zeitraum zwischen 1994 und 2008 einen Versicherungsvertrag abgeschlossen und später gekündigt haben, trifft auf Sie eine neue Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu. Nach dieser neuen Rechtsprechung können Sie ein Widerspruchsrecht in Anspruch nehmen, welches es Ihnen ermöglicht, sich von Ihrer auch schon vor Jahren gekündigten Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung zu lösen. Dabei müssen Sie keine Abschläge in Kauf nehmen.

Rechtsprechung im Detail

§ 5a Abs. 2 Satz 4 Versicherungsvertragsgesetz in der alten Fassung bis 2008 (VVG a.F.) sah vor, dass ein Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist. Viele Widerspruchsbelehrungen sind nicht ausreichend oder fehlerhaft und erfüllen damit nicht die gesetzlichen Voraussetzungen.

Sollte dies bei Ihnen der Fall sein und/ oder haben Sie die Verbraucherinformation oder Versicherungsbedingungen nicht erhalten, können Sie den Widerspruch weiterhin erklären, womit der Vertrag rückwirkend als unwirksam zu behandeln ist. Die 14-tägige Widerspruchsfrist nach § 5a Abs.1 S. 1 VVG a.F. ist aufgrund der Fehler in diesen Fällen nicht in Gang gesetzt worden.

Ihre Möglichkeiten als Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann daher auch eine Rückzahlung der geleisteten Prämien verlangen, selbst wenn er den Vertrag zuvor bereits gekündigt hatte, da er diese Zahlungen aufgrund des unwirksamen Vertrages rechtsgrundlos geleistet hat. Der Rückkaufswert, also der Betrag, den Sie nach Kündigung der Versicherung von dieser erhalten haben, liegt in der Regel unter den bis dahin eingezahlten Versicherungsbeiträgen nebst Zinsen. Es ist also zunächst diese Differenz von der Versicherung zu erstatten.

Im Wege einer gerechten Risikoverteilung – der Versicherungsnehmer hat während der Prämienzahlung Versicherungsschutz genossen – wird sodann jedoch ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Beteiligten hergestellt.

Übernahme des finanziellen Risikos

Nicht jeder Widerspruch oder jede Kündigung einer Lebens- oder Rentenversicherung verlaufen reibungslos und die Erstattungsbeträge werden von den Versicherungen nicht immer problemlos und ohne Gerichtsverfahren an den Versicherungsnehmer ausgezahlt. Oftmals bestehen auch auf Seiten der Versicherungsnehmer Zweifel an der korrekten Abrechnung der Verträge durch die Versicherungsgesellschaften.

Unser Kooperationspartner übernimmt das finanzielle Risiko im Falle einer notwendigen Klage für den Versicherungsnehmer, indem sie die Forderungen durch **Vertrag** ankauft. Der Kaufpreis beträgt 40 % der Summe, welche bei erfolgreicher gerichtlicher oder außergerichtlicher Durchsetzung des verkauften Anspruchs oder aber durch einen Vergleich erzielt wird.

Wie können Sie als Makler und Sachwalter finanzieller Interessen Ihre Mandanten bestmöglich unterstützen?!

Setzen Sie sich mit Ihren Mandanten schnellstmöglich in Verbindung und reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Kopie Versicherungspolice samt Belehrung über Widerspruch (sofern vorhanden)
- Kopie Kündigung (gegebenenfalls)
- Abrechnungsschreiben der Versicherung (wichtig)
- **Forderungs Kaufvertrag**
- **Kooperationsvertrag**

Hohe Erstattungsbeträge, geringer Aufwand, kein Risiko und zügige Bearbeitung. Da für die Versicherungsnehmer kaum Aufwand entsteht, sondern wesentlich höhere Erstattungen möglich sind, empfiehlt es sich für Sie, jeden bekannten Fall zur Prüfung einzureichen. Die Bearbeitung Ihrer Anträge erfolgt im Hinblick auf die Vielzahl an Anträgen so zeitnah wie möglich. Bitte rechnen Sie mit einem zeitlichen Rahmen von ca. 12 - 18 Monaten.

Der SRI e. V. unterstützt Sie!

Gerne stehen wir Ihnen bei Ihrem Problem zur Seite und unterstützen Sie fachkundig, wenn Sie Mitglied im Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) sind. Wir laden Sie ein, sich auch die **vorangegangenen Newsletter**, die Sie auf unserer Internetseite bequem abrufen können, anzuschauen.

Werden Sie Mitglied im Schutzverein für Investoren (SRI e. V.)

Dazu schicken Sie uns den ausgefüllten **Mitgliedsantrag**. Außer den Mitgliedsbeiträgen kommen keine weiteren Kosten auf Sie zu und wir übernehmen das weitere Vorgehen in Absprache mit Ihnen.

Wir helfen Kapitalanlegern

Eingesetztes Kapital retten!
Mit Rat und Tat an Ihrer Seite!


Der Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) ist ein Verein, der seinen Zweck in der Hilfe für geschädigte Kapitalanleger, Investoren und Immobilienbesitzer sieht und sich auf den Bereich des Anlegerschutzrechts spezialisiert hat.
[weiterlesen](#)

Der SRI e. V. bietet seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung und Beratung, um Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, eingesetztes Kapital zu retten. Hierbei dient der Verein insbesondere als Informationsportal, wobei wir uns als unabhängiges Sprachrohr der Anleger verstehen und deren Interessen vertreten.

Mehr Information: www.sri-ev.de

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krüger (Vorstand)

 Besuchen sie uns auch bei Facebook

IMPRESSUM:

Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI)
Dolziger Straße 51
10247 Berlin
www.sri-ev.com

Fon : 030-889220-15
Fax : 030-340608389
Mail: post@sri-ev.com

Eintragung im Vereinsregister Berlin.
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg VR28730B
Finanzamt: Berlin Charlottenburg St-Nr. 27/677/5179
Berliner Volksbank e.G. IBAN: DE26 1009 0000 2192 0400 03 BIC: BEVODE33XXX

Vorstand:
Sebastian Krüger, Stefan Göttlich,
Harald Krieg

Wenn Sie diese E-Mail (an: [EMail]) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) abbestellen.